KOBLENZ
VERBINDET.

Auskunft erteilt:	Frau Höger	Amt/EB:	01-Büro des Oberbürgermeisters / Zentrale Angelegenheiten
Tel.:	0261 129 1231	e-mail:	julia.hoeger@stadt.koblenz.de
Koblenz,	00.00.0000		

An alle Mitglieder des Stadtrates

1. Nachtrag

zur Sitzung des Stadtrates am

Donnerstag, den 12.11.2026, 15:00 Uhr,

im historischen Rathaussaal 101, Rathausgebäude I, Willi-Hörter-Platz 1, 56068 Koblenz.

Tagesordnung

Öffentliche Sitzung:

Sie erhalten Unterlagen zu folgenden Angelegenheiten:

Punkt 21:	Bebauungsplan Nr. 352 „Erweiterung Bezirkssportanlage Asterstein" - Aufstellungsbeschluss - Vorlage: BV/0533/2026/1

Punkt 27:	Kunst am Bau - Zusammensetzung des Preisrichtergremiums Vorlage: BV/0651/2026/1

Wir bitten um Aktualisierung Ihrer Beratungsunterlagen.

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag

gez.
Gombert

KOBLENZ VERBINDET.

TOP Ö 21

Beschlussvorlage

Vorlage: **BV/0533/2026/1**		Datum: 05.11.2026
Dezernat 4		
Verfasser:	61-Amt für Stadtentwicklung und Bauordnung	Az.: 61.2 B-Plan/ Bla
Betreff: **Bebauungsplan Nr. 352 „Erweiterung Bezirkssportanlage Asterstein"** **- Aufstellungsbeschluss -**		
Gremienweg:		

12.11.2026	Stadtrat		☐	einstimmig	☐	mehrheitl.	☐	ohne BE
			☐	abgelehnt	☐	Kenntnis	☐	abgesetzt
			☐	verwiesen	☐	vertagt	☐	geändert
	TOP	öffentlich	☐	Enthaltungen	☐	Gegenstimmen		

Beschlussentwurf:
Der Stadtrat beschließt gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 352 „Erweiterung Bezirkssportanlage Asterstein“.

Begründung:
Die bestehenden Sportanlagen im Bereich der Lindenallee auf dem Asterstein umfassen derzeit eine Fläche von rund 4 ha.
Im Zusammenhang mit der Entwicklung und Gestaltung des Festungsparks Fort Asterstein ist die Verlagerung des bestehenden Sportplatzes Lindenallee vorgesehen.
Grundlage bildet hierfür das Gesamtkonzept für das Förderprojekt „Großfestung Koblenz“. Nach dem Beschluss zur Umsetzung des I. Bauabschnittes des Förderprojektes im Jahr 2017 wurde mit der Sanierung des Torhauses und der Umgestaltung der Platzflächen am Torhaus begonnen. Die Maßnahmen sind zwischenzeitlich weitestgehend umgesetzt. Unter Berücksichtigung der im Gesamtkonzept vorgesehen Verlagerung des Sportplatzes, wurden notwendige Ausgleichsmaßnahmen aus dem I. Bauabschnitt am Altstandort des Sportplatzes verortet.
In der Vergangenheit traten am bisherigen Standort des Sportplatzes Absackungen und Einbrüche aufgrund von darunter noch vorhandenen Tunnelstrukturen auf. Auch aus diesem Grunde ist eine Verlagerung des Sportplatzes sinnvoll.
Darüber hinaus hat das Sport- und Bäderamt die Erforderlichkeit zusätzlicher Flächen zur Erweiterung und Ergänzung des bestehenden Sport- und Freizeitangebots aufgezeigt. Im nördlichen Bereich des Plangebiets sollen daher Flächen für verschiedene Sportnutzungen einschließlich der hierfür erforderlichen ergänzenden Einrichtungen, wie Umkleide- und Gastronomieangebote, ermöglicht werden. Unter anderem hat das Jugendamt einen Bedarf an einer Skater-Anlage auf der rechten Rheinseite geäußert, deren Realisierung im Rahmen der vorgesehenen Entwicklung ebenfalls ermöglicht werden soll. Für den neuen Sportplatz einschließlich der erforderlichen Nebenanlagen werden Erweiterungsflächen von rund 1,5 ha benötigt.
Für die Errichtung des Sportplatzes als Naturrasenplatz konnte im Juli 2026 bereits eine Baugenehmigung erteilt werden. Für die Gesamtentwicklung mit allen vorgesehenen Sport- und Freizeitanlagen besteht ein Planungserfordernis.

Mit der Planung soll somit die planungsrechtliche Grundlage für die bedarfsgerechte Weiterentwicklung des Sport- und Freizeitstandortes Asterstein geschaffen und gleichzeitig die räumliche Neuordnung und Ergänzung der bestehenden Sportnutzungen ermöglicht werden.

Die für die geplante Entwicklung vorgesehenen Flächen sind im Rahmen der laufenden Gesamtfortschreibung des Flächennutzungsplans (FNP) als Fläche „SP-AS-01“ berücksichtigt. Die ursprünglich vorgesehene Erweiterungsfläche von rund 10 ha wurde im Ergebnis der Abwägung auf

rund 6 ha reduziert und entsprechend in der laufenden Gesamtfortschreibung des FNPs verortet. Der vorgesehene Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 352 umfasst entsprechend der im Lageplan dargestellten Abgrenzung eine nochmals geringere Fläche. Dies berücksichtigt die derzeitige Flächenverfügbarkeit und den gegenwärtig absehbaren Flächenbedarf. Die über den Geltungsbereich des Bebauungsplans hinausgehenden Flächen der Darstellung „SP-AS-01“ bleiben als mögliche zukünftige Erweiterungsflächen planungsrechtlich vorbereitet und sind damit weiterhin Bestandteil der städtebaulichen Entwicklungsoption.
Am Altstandort des Sportplatzes stellt der Entwurf zur Neuaufstellung des FNPs bereits eine Grünfläche dar.
Die vorgesehene Entwicklung entspricht den Darstellungen des in Aufstellung befindlichen Flächennutzungsplans. Eine Änderung des Flächennutzungsplans im Parallelverfahren ist daher nicht erforderlich.

Die im Rahmen der ersten Offenlage zur Gesamtfortschreibung des Flächennutzungsplans vorgebrachten Belange, insbesondere hinsichtlich möglicher Lärmauswirkungen und des Regenwassermanagements, werden im Rahmen des vorliegenden Bebauungsplanverfahrens vertieft geprüft und bei der weiteren Planung berücksichtigt.

Anlagen:
Lageplan, Ausschnitt Gesamtfortschreibung FNP

Finanzielle Auswirkungen:
Keine unmittelbaren haushälterischen Auswirkungen.

Auswirkungen auf den Klimaschutz:
Die Auswirkungen auf den Klimaschutz werden im Zuge des Bauleitplanverfahrens ermittelt, bewertet und dargestellt.

Historie:
In der Sitzung des Ausschusses für Stadtentwicklung und Mobilität (ASM) vom 19.03.24 wurde mit BV/110/2024 u.a. dem Beschlussentwurf 1.7.2. A und 1.22.1 L: „Veränderte Abgrenzung der Sonderbaufläche SP-AS-01 „Erweiterung der Bezirkssportanlage Asterstein“ mit 6 Hektar“ zur Gesamtfortschreibung des FNP mehrheitlich zugestimmt.
Im Zuge der Beratung über den Aufstellungsbeschluss in der Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses am 02.11.2026 gab es Rückfragen zur Notwendigkeit der Sportplatzverlagerung. In der /1-Vorlage würde die Begründung entsprechend angepasst.



Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 352

"Erweiterung Bezirkssportanlage Asterstein"

Maßstab 1:2500

TOP Ö 21

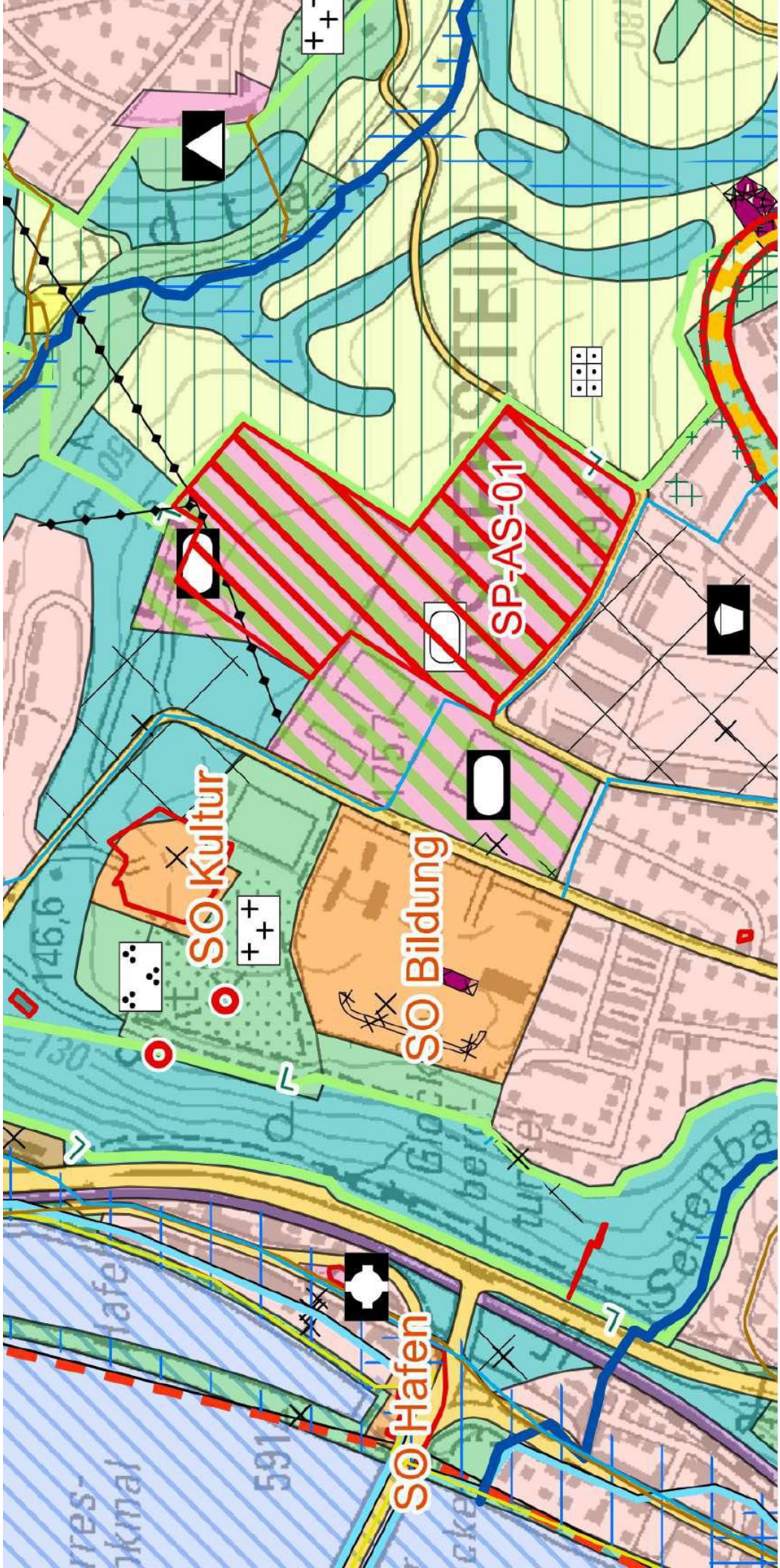

Beschlussvorlage

Vorlage: **BV/0651/2026/1**			Datum: 03.11.2026
Dezernat 4			
Verfasser:	65-Zentrales Gebäudemanagement		Az.:
Betreff: **Kunst am Bau - Zusammensetzung des Preisrichtergremiums**			
Gremienweg:			
12.11.2026	Stadtrat TOP öffentlich	☐ einstimmig ☐ mehrheitl. ☐ ohne BE ☐ abgelehnt ☐ Kenntnis ☐ abgesetzt ☐ verwiesen ☐ vertagt ☐ geändert ☐ Enthaltungen ☐ Gegenstimmen	
04.11.2026	Kulturausschuss TOP öffentlich	☐ einstimmig ☐ mehrheitl. ☐ ohne BE ☐ abgelehnt ☐ Kenntnis ☐ abgesetzt ☐ verwiesen ☐ vertagt ☐ geändert ☐ Enthaltungen ☐ Gegenstimmen	

Beschlussentwurf:
Der Stadtrat beschließt, bei den Wettbewerbsverfahren zur künstlerischen Ausgestaltung der Bauvorhaben jeweils drei stimmberechtigte Sitze für Vertreterinnen und Vertreter des Stadtrates im Preisgericht vorzusehen.

Die drei Sitze werden entsprechend dem Stärkeverhältnis der Fraktionen im Stadtrat besetzt.

Die Verwaltung wird beauftragt, die konkrete Zusammensetzung der Preisgerichte unter Berücksichtigung der Vorgaben der einschlägigen Regelwerke, insbesondere der VV 631 „Künstlerische Ausgestaltung öffentlich geförderter Hochbauten“, festzulegen und die Benennung der von den Fraktionen entsandten Mitglieder in das weitere Verfahren einzubeziehen.

Begründung:
Kunst am Bau ist ein seit Jahrzehnten etabliertes Instrument, um Kunst, Architektur und öffentlichen Raum miteinander zu verbinden. Ziel ist nicht lediglich eine dekorative Aufwertung von Gebäuden, sondern die Entwicklung eines eigenständigen, ortsbezogenen künstlerischen Beitrags, der sich mit den architektonischen, räumlichen und gesellschaftlichen Gegebenheiten des jeweiligen Bauvorhabens auseinandersetzt. Die künstlerische Ausgestaltung kann dabei unterschiedliche Formen und Medien umfassen und soll insbesondere zur kulturellen Bereicherung und Wahrnehmung des öffentlichen Raumes beitragen.

Seit 2022 lag die organisatorische Betreuung der Verfahren „Kunst am Bau“ beim Kulturbereich beziehungsweise beim Mittelrhein-Museum. Die bautechnischen Aufgaben wurden weiterhin vom ZGM wahrgenommen. Zum 1. Oktober 2025 wurden die organisatorischen Aufgaben wieder dem ZGM übertragen. Damit sind die Zuständigkeiten für die Durchführung der Verfahren gebündelt. Die Stelle „Kunst am Bau“ ist seit dem 1. Mai 2026 besetzt. Mehrere konkrete Verfahren stehen kurz vor der Ausschreibung. Um die Preisgerichte rechtzeitig zu bilden, Fristen einzuhalten und mögliche förderrechtliche Konsequenzen zu vermeiden, ist ihre Zusammensetzung verbindlich festzulegen.

Für die Umsetzung von Kunst am Bau bei öffentlichen Bauvorhaben in Rheinland-Pfalz sind insbesondere die „Richtlinien für die Durchführung von Liegenschafts- und Bauaufgaben des Landes Rheinland-Pfalz“ (RLBau) sowie die Verwaltungsvorschrift 631 (VV 631) „Künstlerische Ausgestaltung öffentlich geförderter Hochbauten“ (Anlage 1) maßgeblich. Die RLBau findet

insbesondere bei landeseigenen Bauaufgaben Anwendung. Die VV 631 regelt die künstlerische Ausgestaltung bei öffentlich geförderten Hochbaumaßnahmen, insbesondere bei kommunalen Bauvorhaben wie Schulen, Kindertagesstätten und vergleichbaren Einrichtungen.

Die eingereichten Unterlagen werden zunächst durch die Sachbearbeiter des Förderwesens des Zentralen Gebäudemanagements einer formalen Prüfung unterzogen. Die eingereichten Entwürfe werden anschließend durch das Preisgericht bewertet. Dieses empfiehlt den überzeugendsten Entwurf zur Umsetzung; auf dieser Grundlage erfolgt die Beauftragung der ausgewählten Künstlerin bzw. des ausgewählten Künstlers.

Der Kulturausschuss und der Stadtrat werden über die Verfahren zur Kunst am Bau unterrichtet. Die abschließende Bewertung und Empfehlung obliegt aber dem jeweiligen Preisgericht.
Vor diesem Hintergrund soll die politische Vertretung unmittelbar an der Entscheidungsfindung beteiligt werden. Die Einbindung von Vertreterinnen und Vertretern des Stadtrates mit Stimmrecht gewährleistet eine angemessene demokratische Beteiligung und ermöglicht zugleich, unterschiedliche Perspektiven bei der Auswahl der künstlerischen Entwürfe zu berücksichtigen.
Vorgesehen sind daher drei stimmberechtigte Sitze für Vertreterinnen und Vertreter des Stadtrates. Diese sollen entsprechend dem Stärkeverhältnis besetzt werden.

Bei der weiteren Zusammensetzung des Preisgerichts sind die Vorgaben der VV 631 zu berücksichtigen. Insbesondere soll die Fachjury über die Mehrheit der Stimmen verfügen. Neben den drei politischen Vertreterinnen bzw. Vertretern sollen daher eine Vertretung des Zuwendungsempfängers aus der Verwaltung, eine Vertretung des künftigen Nutzers des jeweiligen Gebäudes sowie Vertreterinnen bzw. Vertreter der Fachjury stimmberechtigt beteiligt werden. In der Fachjury sollen mindestens eine Kunstsachverständige bzw. ein Kunstsachverständiger, eine Vertretung des Berufsverbandes Bildender Künstlerinnen und Künstler Rheinland-Pfalz im Bundesverband e. V. (BBK RLP) bzw. des Bündnisses Kunsthandwerk Rheinland-Pfalz e. V. (BKrlp) sowie mindestens eine weitere bildende Künstlerin bzw. ein weiterer bildender Künstler vertreten sein. Als mögliche Zusammensetzung ist ein Preisgericht mit insgesamt elf stimmberechtigten Mitgliedern vorgesehen: drei Vertreterinnen bzw. Vertreter der Politik, eine Vertretung des Zuwendungsempfängers aus der Verwaltung, eine Vertretung des künftigen Nutzers sowie sechs Mitglieder der Fachjury. Die Vergütung der externen Fachjurymitglieder richtet sich nach Ziffer 3.3 der VV 631. Vorgesehen ist ein Stundensatz von 80 Euro netto, wobei die Vergütung je Mitglied auf maximal 1,5 % des Kunstrichtsatzes, höchstens jedoch 650 Euro netto, begrenzt ist. Die konkreten Kosten sind daher abhängig vom jeweiligen Bauvorhaben und der Dauer der Preisgerichtssitzungen.
Die Anzahl und Dauer der erforderlichen Preisgerichtssitzungen richten sich nach Art und Umfang der jeweiligen Baumaßnahme. Um den organisatorischen und finanziellen Aufwand möglichst gering zu halten, ist vorgesehen, nach Möglichkeit mehrere Kunst-am-Bau-Verfahren in einer Sitzung zu bündeln. Dadurch können zusätzliche Sitzungstermine und wiederholte Anreisen der Fachjurymitglieder vermieden werden.

Anlage/n:
Anlage 1 – Verwaltungsvorschrift VV631 – Künstlerische Ausgestaltung öffentlich geförderter Hochbauten

Finanzielle Auswirkungen:

Auswirkungen auf den Klimaschutz: Keine.

Historie:
HuFa. 02.11.2026.

631
Künstlerische Ausgestaltung öffentlich geförderter Hochbauten

Verwaltungsvorschrift des Ministeriums der Finanzen

vom 08. Februar 2022 (4521)

Fundstelle: MinBl. 2022, 26; MinBl. 2023, 216

Geändert durch Verwaltungsvorschrift vom 21. September 2023 (MinBl. 2023, 216)

1 Allgemeine Bestimmung

Bei Hochbaumaßnahmen, die das Land durch Zuwendungen nach den §§ 23 und 44 der Landeshaushaltsordnung (LHO) vom 20. Dezember 1971 (GVBl. 1972 S. 2), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 26. November 2019 (GVBl. S. 333), BS 63-1, fördert, sollen Ausgaben für die künstlerische Ausgestaltung vorgesehen werden.

2 Begriffsbestimmung

2.1 Für die künstlerische Ausgestaltung im Rahmen der Kunst am Bau können alle Möglichkeiten der bildenden Kunst berücksichtigt werden.

Das Kunstwerk soll ein eigenständiger Beitrag zur Bauaufgabe sein, der einen Bezug zur Architektur und/oder Funktion des Bauwerks herstellt, die Integration in die Umgebung beachtet sowie durch künstlerische Qualität und Aussagekraft beeindruckt.

Die künstlerische Ausgestaltung bezieht sich auf das Gebäude und/oder das Baugrundstück.

2.2 Der Erwerb frei entstandener Kunstwerke, die nach Qualität und Einfügungsmöglichkeit ausgewählt werden, ist nicht ausgeschlossen.

2.3 Zu der künstlerischen Ausgestaltung gehört auch die Anfertigung von Entwürfen für Kunstwerke oder künstlerisch gestaltete Bauteile, deren Herstellung zusätzliche handwerkliche Leistungen Dritter erforderlich macht.

Bei kunsthandwerklichen Leistungen gilt der Differenzbetrag zur normalen handwerklichen Leistung als für künstlerische Zwecke aufgewendet.

3 Kosten

3.1 Eine künstlerische Ausgestaltung ist ab Bauwerkskosten (Kostengruppe KG 300 und 400 der DIN 276, aktuell eingeführte Fassung) über 700.000 € vorzusehen.

Die Mittel dafür sind zweckgebunden und können nicht umgewidmet werden.

3.2 Die Richtsätze für die aufzuwendenden Mittel für die künstlerische Beteiligung (KG 600 und KG 752) sind wie folgt zu ermitteln:

Bauwerkskosten (KG 300 und 400 brutto)

über	700.000 €	
bis	1.000.000 €	2,0 v.H.
über	1.000.000 €	
bis	2.500.000 €	1,5 v.H. jedoch mindestens 20.000 €
über	2.500.000 €	1,0 v.H. jedoch mindestens 40.000 € und höchstens 250.000 €

Die vorgenannten Richtsätze können in begründeten Fällen bis zu 25 v.H. über- oder unterschritten werden.

Die Mittel für die künstlerische Ausgestaltung sollen in einem angemessenen Verhältnis zu den Bauwerkskosten stehen, wobei von einem Bauwerk mit üblichem Technisierungsgrad auszugehen ist.

Als üblich wird ein Bauwerk angesehen, dessen Kosten der KG 400 nicht mehr als 1/3 der Bauwerkskosten betragen; bei Bauwerken mit höherem Technisierungsgrad werden die Kosten der KG 400 nur bis 1/3 der Bauwerkskosten in Ansatz gebracht.

Wird eine Baumaßnahme in mehrere Bauabschnitte unterteilt, können zur Bemessung der Ausgaben für die künstlerische Ausgestaltung auch die Bauwerkskosten der einzelnen Bauabschnitte als Grundlage dienen.

3.3 Die Kosten für die Durchführung von Wettbewerben, die Vergütung für die Mitglieder der Gremien und für die Beratung durch Kunstsachverständige sind als Nebenkosten in der KG 751 gesondert zu veranschlagen.

Zwischen den Ausgaben für die künstlerische Beteiligung und den Nebenkosten ist ein angemessenes Verhältnis sicherzustellen.

Bei der Vergütung soll ein Stundensatz von 80 EUR netto zugrunde gelegt werden.

Die Vergütung je Gremiumsmitglied darf insgesamt max. 1,5 v.H. des Richtsatzes, jedoch höchstens 650 EUR netto betragen. Auf dieser Grundlage können auch Halbtagessätze oder Tagessätze pauschal vereinbart werden. Wettbewerbsbezogene Beratungsleistungen sind in der Gremientätigkeit enthalten.

Für Beratungsleistungen ohne Gremientätigkeit können insgesamt bis zu 300 EUR netto vergütet werden.

Fahrtzeiten werden nicht vergütet. Fahrtkosten werden entsprechend den Regelungen des Landesreisekostengesetzes in der aktuellen Fassung erstattet.

Mitglieder der Gremien oder künstlerische Beraterinnen und Berater erhalten keine Vergütung, wenn sie Bedienstete des Auslobers sind oder ihre Funktion in Wahrnehmung der Interessen ihres Dienstherrn bzw. ihrer Behörde ausüben.

4 Verfahren

4.1 Zuständig für das gesamte Verfahren zur künstlerischen Ausgestaltung ist der Zuwendungsempfänger.

4.2 Das Verfahren soll zu einem frühestmöglichen Zeitpunkt der Planung eingeleitet werden.

4.3 Das Verfahren zur künstlerischen Ausgestaltung soll auf die Findung der bestmöglichen künstlerischen Lösung ausgerichtet sein und der Bedeutung des Bauvorhabens entsprechen, dies betrifft sowohl die Wahl der Art und des Standortes der künstlerischen Ausgestaltung als auch das Vorgehen zur Auswahl der Teilnehmenden.

Die Grundsätze der Chancengleichheit und Geschlechtergerechtigkeit sind hierbei zu beachten, ebenso die der Wirtschaftlichkeit und Transparenz.

Zur Beauftragung von künstlerischen Ausgestaltungen sind Wettbewerbe durchzuführen, wenn die zuwendungsfähigen Gesamtausgaben für die zu fördernde Hochbaumaßnahme mehr als 2.500.000 € betragen. In den übrigen Fällen ist die freihändige Vergabe zulässig.

Zur Abgabe von künstlerisch qualifizierten Entwürfen sollen bildende Künstlerinnen und Künstler, aber auch Kunsthandwerkerinnen und Kunsthandwerker aufgefordert werden, wenn die vorgesehene künstlerische Ausgestaltung auch für die Beteiligung des Kunsthandwerks geeignet ist.

Die Anhörung des Berufsverbandes Bildender Künstlerinnen und Künstler Rheinland-Pfalz im Bundesverband e.V. (BBK RLP) bzw. des Bündnisses Kunsthandwerk Rheinland-Pfalz e.V. (BKrlp) ist erforderlich

- vor der freihändigen Vergabe von Aufträgen an bildende Künstlerinnen und Künstler bzw. an Kunsthandwerkerinnen und Kunsthandwerker und
- bei der Erstellung der Einladungsliste bei nicht offenen Verfahren.

4.4 Bei der Durchführung von Wettbewerben muss die Beurteilung der Entwürfe durch ein Preisrichtergremium erfolgen.

Im Preisrichtergremium sollen mindestens vertreten sein:

- Vertretung des Zuwendungsempfängers,
- Vertretung des künftigen Nutzers der öffentlich geförderten Hochbaumaßnahme,
- eine Kunstsachverständige oder ein Kunstsachverständiger (Fachjury),
- Vertretung des Berufsverbandes Bildender Künstlerinnen und Künstler Rheinland-Pfalz im Bundesverband e.V. (BBK RLP) bzw. des Bündnisses Kunsthandwerk Rheinland-Pfalz e.V. (BKrlp) (Fachjury),
- mindestens eine weitere bildende Künstlerin oder ein weiterer bildender Künstler (Fachjury).

Die Fachseite soll immer eine Stimme Mehrheit haben.

Bei der Besetzung des Preisrichtergremiums ist nach Möglichkeit darauf zu achten, dass entsprechend dem Leitprinzip der Landesregierung zur Förderung der Gleichstellung von Frauen und Männern eine paritätische Besetzung im Sinne des § 31 Abs. 2 des Landesgleichstellungsgesetzes (LGG) vom 22. Dezember 2015 (GVBl. 2015 S. 505 ff.) vorgenommen wird.

Außerdem soll die/der Gleichstellungsbeauftragte des jeweiligen Bereichs (Gebietskörperschaft oder Institution) oder die/der kommunale Gleichstellungsbeauftragte ohne ein Stimmrecht hinzugezogen werden.

Ausgeschlossen vom Preisgericht sind Beteiligte bei der Vorprüfung und Prüfung im Zuwendungsverfahren.

Nach der Preisgerichtssitzung ist ein Protokoll zu erstellen und an die Wettbewerbsbeteiligten und die Preisgerichtsmitglieder zu senden.

4.5 Nach Fertigstellung der künstlerischen Ausgestaltung ist eine Mitteilung (Formular siehe www.kunstundbau.rlp.de) an das für Landesbauangelegenheiten fachlich zuständige Ministerium zu richten.

5 Zuwendungsverfahren

5.1 Ausgaben für die künstlerische Ausgestaltung gehören zu den zuwendungsfähigen Kosten; sie sind in der für das Bewilligungsverfahren einzureichenden Kostenberechnung aufzuführen.

5.2 Die Regelungen dieser Verwaltungsvorschrift sind im Rahmen des Zuwendungsverfahrens (vgl. Bestimmungen zu § 44 Verwaltungsvorschrift zum Vollzug der Landeshaushaltsordnung (VV-LHO) vom 20. Dezember 2002 (MinBl. 2003 S. 22, 324; 2017 S. 340) von der Bewilligungsbehörde oder der fachlich zuständigen Behörde zur Auflage zu machen.

5.3 Die Bewilligungsbehörde oder die für die Prüfung fachlich zuständige Behörde kann von der Anwendung der Regelungen dieser Verwaltungsvorschrift als Auflage absehen, wenn

5.3.1 die Zuwendung nicht mehr als 10 v.H. der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben oder nicht mehr als 400.000 € beträgt,

5.3.2 die zu fördernde Hochbaumaßnahme für eine künstlerische Ausgestaltung nicht geeignet ist oder denkmalpflegerischen Auflagen unterliegt oder es sich um eine Umbau- oder Ausbaumaßnahme handelt oder

5.3.3 die künstlerische Ausgestaltung durch Beiträge Dritter gewährleistet ist.

5.4 Bei Bauwerkskosten über 2.500.000 € (KG 300 und 400 brutto) setzt sich die Bewilligungsbehörde oder die für die Prüfung des Zuwendungsantrags fachlich zuständige Behörde vor der Entscheidung über Ausnahmeanträge mit dem für Landesbauangelegenheiten fachlich zuständigen Ministerium ins Einvernehmen. Dieses stellt das Einvernehmen mit dem für Kulturangelegenheiten fachlich zuständigen Ministerium her.

Das Einvernehmen entfällt für die Förderbereiche, bei denen Ausnahmen über Erlasse des für Landesbauangelegenheiten fachlich zuständigen

Ministeriums im Einvernehmen mit dem für Kulturangelegenheiten fachlich zuständigen Ministerium geregelt sind.

5.5 Von Zuwendungsbescheiden für öffentlich geförderte Hochbauten mit Ausgaben für eine künstlerische Ausgestaltung im Rahmen der Förderung von Einzelmaßnahmen erhält das für Landesbauangelegenheiten fachlich zuständige Ministerium einen Abdruck oder eine Mitteilung.

6 Erhaltungslast

Die Kosten der baulichen Unterhaltung der Kunstwerke obliegen derjenigen Behörde oder Einrichtung, die für die Bewirtschaftungs- und baulichen Unterhaltungsmaßnahmen des in ihrem Eigentum befindlichen oder zur Nutzung überlassenen Bauwerks oder der Außenanlage zuständig ist.
Bei geplanter Standortverlagerung oder Rückbau ist das Urheberrecht zu beachten.

7 Inkrafttreten

Diese Verwaltungsvorschrift tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Verwaltungsvorschrift Künstlerische Ausgestaltung öffentlich geförderter Hochbauten des Ministeriums der Finanzen vom 12. November 2003 (MinBl. S. 513 2018 S. 94) außer Kraft.